

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 55/10 B

L 4 KR 247/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 285/05 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit im Einzelhandelsunternehmen ihres Ehemannes der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Klägerin war seit ihrer Eheschließung 1988 in einem Einzelhandelsgeschäft tätig, das zunächst von ihren Schwiegereltern geführt und zum 1.1.1994 von ihrem Ehemann, dem Beigeladenen zu 1., übernommen wurde. Von ihrem Gehalt wurden Lohnsteuern abgeführt und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Vom 1.10.1994 bis zum 31.7.2003 war die Klägerin bei der beklagten Krankenkasse versichert. Seit dem 1.8.2003 ist sie bei der BKK M. krankenversichert. Diese stellte fest, dass die Klägerin seit dem 1.8.2003 in ihrer Tätigkeit im Geschäft des Beigeladenen zu 1. nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege. Die beklagte Krankenkasse lehnte dagegen den Antrag der Klägerin, festzustellen, dass sie auch in der Zeit vom 1.1.1994 bis 31.7.2003 nicht der Versicherungspflicht unterlegen habe, ab und stellte fest, dass die Klägerin in dieser Beschäftigung im genannten Zeitraum versicherungspflichtig gewesen sei. Während das SG der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben und festgestellt hat, dass die Klägerin ab 1.8.1995 nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 16.6.2010.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe gegen § 124 Abs 1 SGG verstoßen und ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt, weil es zu Unrecht das Fortbestehen ihres Verzichts auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterstellt und ohne mündliche Verhandlung entschieden habe. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, muss in der Beschwerdebegründung die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet werden. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan werden und darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass das schriftlich durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erklärte Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG nicht mehr wirksam gewesen sein könnte. Zwar kann ein solches Einverständnis entfallen, wenn sich die als maßgeblich angesehene Rechtslage oder Prozesslage oder die für den Verzicht maßgeblichen sonstigen Umstände wesentlich geändert haben. Eine wesentliche Änderung in dem vorgenannten Sinne hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bejaht, wenn durch spätere Maßnahmen des Gerichts die Tatsachengrundlage der Entscheidung verändert wurde, so etwa durch die Vernehmung von Zeugen, die Einholung von Behördenauskünften oder die Beziehung von Akten (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 4 S 8 mwN). Solche Umstände werden jedoch nicht dargelegt. Zwar verweist die Klägerin darauf, dass die erste Terminaufhebung einen Hinweis auf weitere Ermittlungen enthalten habe, legt jedoch dann dar, dass Ermittlungen nicht erfolgten und ihr Prozessbevollmächtigter im Hinblick auf ein Telefongespräch mit der Vorsitzenden davon ausging, dass solche weder notwendig waren noch erfolgen würden. Zwar kann zu den für den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung bedeutsamen Umständen auch das Vertrauen in die Maßgeblichkeit einer vom Gericht den Beteiligten gegenüber geäußerten rechtlichen Bewertung des Prozessstoffs gehören, es ist jedoch nicht jeder im Laufe des Rechtsstreits vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Spruchkörpers gegebene rechtliche Hinweis dazu angetan, ein solches Vertrauen zu begründen. Anders kann es sein, wenn das Gericht nach Durchführung einer förmlichen Beratung seine Rechtsauffassung zu einer entscheidungserheblichen Frage zu Protokoll gibt (vgl BSG SozR 4-1500 § 124 Nr 1 RdNr 8). Die Beschwerdebegründung legt solche vertrauensbegründenden Umstände nicht dar. Zwar wird ausgeführt, das Einverständnis sei erklärt worden, nachdem die Vorsitzende des Senats dem



Prozessbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt habe, dass der Rechtsstreit vorberaten worden sei und vor diesem Hintergrund von der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils ausgegangen werden müsse. Es sei dann der zunächst anberaumte Termin aufgehoben worden. Nach Anberaumung eines neuen Termins habe die Vorsitzende telefonisch mitgeteilt, die Meinung des Senats habe sich nicht geändert. Daraufhin habe der Prozessbevollmächtigte erklärt, dass es weiterhin bei der Zustimmung mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung verbleibe, wenn sich keine Veränderungen ergäben und keine weitere Aufklärung notwendig sei. Aus den derart geschilderten Umständen folgt nicht, dass die von der Vorsitzenden des Senats geäußerte Rechtsauffassung - selbst wenn Grundlage dafür eine Besprechung der Berufsrichter gewesen sein sollte - eine Festlegung des Gerichts sein konnte, auf die die Klägerin bei ihrer weiteren Prozessführung hätten vertrauen dürfen. Da nämlich eine Entscheidung des LSG durch den Senat unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter beabsichtigt war und später auch nach Beratung unter Beteiligung aller Richter ergangen ist, konnte die Klägerin nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass die von der Vorsitzenden geäußerte Auffassung nach abschließender Beratung (weiterhin) von der Mehrheit der Richter geteilt werden und kein ihr ungünstiges Urteil ergehen würde.

- 8 Soweit die Klägerin weiter geltend macht, auch das Einverständnis der anderen Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung habe nicht vorgelegen, kann offen bleiben, ob sie selbst sich hierauf berufen kann. Jedenfalls hätte es insoweit ebenfalls näherer Darlegungen bedurft, dass das von diesen erteilte Einverständnis nicht (mehr) vorlag.
- 9 Auch die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör legt die Klägerin nicht hinreichend dar. Zwar verletzt eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, für die keine wirksame Einverständniserklärung nach § 124 Abs 2 SGG vorliegt, regelmäßig zugleich den Anspruch des Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*vgl BSG SozR 4-1500 § 124 Nr 1 RdNr 10*). Wie dargelegt, hat die Klägerin jedoch einen Verstoß gegen § 124 Abs 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich auch nicht, dass eine unter Verstoß gegen § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG ergangene Überraschungsentscheidung vorliegen könnte. Eine unzulässige Überraschungsentscheidung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Prozessbevollmächtigte aus der Äußerung des Vorsitzenden eines Senates entnimmt, die spätere Senatsentscheidung werde zugunsten seines Mandanten ausfallen. Eine solche Äußerung ist vielmehr eine Einzelmeinung und kann für die nachfolgende Entscheidung des Gerichts, dh des gesamten Spruchkörpers, nicht bindend sein. Bei objektiver Betrachtung kann sich deshalb ein rechtskundig vertretener Verfahrensbeteiligter - selbst wenn der Äußerung eine Vorbesprechung der Berufsrichter vorangegangen sein sollte - nicht darauf berufen, dass sich der Senat bei der abschließenden Beratung unter Mitwirkung auch der ehrenamtlichen Richter der vom Vorsitzenden geäußerten Auffassung anschließen werde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 29 f*).



- 10 Soweit die Klägerin auf S 5 f ihrer Beschwerdebegründung vom 23.9.2010 einen Verstoß gegen § 128 SGG und gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 Satz 1 SGG geltend machen will, genügt die Beschwerdebegründung den Begründungsanforderungen im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ebenfalls nicht.
- 11 2. Daneben beruft sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn es Kriterien, die ein in der Norm benanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, sowie darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grund weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Die Klägerin macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den Urteilen des Senats vom 10.8.2000 (B 12 KR 21/98 R - BSGE 87, 53 = SozR 3-2400 § 7 Nr 15) sowie vom 24.1.2007 (B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7) geltend. Zwar benennt sie Rechtssätze, die jeweils das LSG und das BSG aufgestellt haben sollen, führt dann jedoch zur Begründung - soweit diese zur Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung verständlich ist - auf S 6 ff ua sinngemäß aus, das LSG habe den von ihm zitierten Rechtssatz des BSG nicht bzw unzutreffend angewandt. Ein vom LSG aufgestellter Rechtssatz enthalte Erwägungen, die das BSG nicht kenne. Damit legt die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dar, dass das LSG vom BSG entwickelten abstrakten rechtlichen Kriterien widersprochen haben und eigene abweichende rechtliche Maßstäbe entwickelt haben könnte, sondern allenfalls eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG. Hierauf kann jedoch die Revisionszulassung nicht gestützt werden.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)